



EAPI.: **612/12**

Gemeinde Riegsee – Dorfstraße 35 – 82418 Riegsee

82418 Riegsee, den 14.06.2021
Dorfstraße 35

Telefon: 08841/3985
Telefax: 08841/625687
E-Mail: Rathaus@vg-seehausen.de

Sachbearbeiter: Herr Mayrhans
Tel. (Durchw.): 08841/6169-16 Fax: 6169-11
E-Mail: e.mayrhans@vg-seehausen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Murnau Kto.Nr. 100 131 (BLZ 703 510 30)
VR-Bank Murnau Kto.Nr. 300 365 076 (BLZ 703 900 00)

**Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;
Bodenrichtwerte 2021 für die Gemeinden des Landkreises GAP für
baureifes Land und Flächen der Land- und Forstwirtschaft**

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hat in seinen Sitzungen am 23. und 24. März 2021, unter Zugrundlegung der Kaufpreissammlung für die Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke (baureifes Land) –erschließungsbeitragsfrei– sowie für Flächen der Land- und Forstwirtschaft für den Zeitraum 2019 bis 2020 zum Stichtag **31.12.2020** ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte mit Bodenrichtwertkarten liegen in der Zeit vom **21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021** im Rathaus Riegsee, Dorfstraße 35, 82418 Riegsee und gleichzeitig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Am Graswegger 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jeder Bürger kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, **Gebäude B**, 3. OG, Zimmer B 305, Olympiastraße 10 in 82467 Garmisch-Partenkirchen Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten. Alternativ können Bodenrichtwerte über das Internet (www.boris-bayern.de) abgefragt werden.

Anfragen zu Bodenrichtwerten sind ausnahmslos an die folgenden Adressen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses weiterzuleiten:

Telefon:	08821 / 751 - 247
Fax:	08821 / 751 - 8407
E-mail:	gutachterausschuss@lra-gap.de

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertsammlung eine Datenbank im Sinne von § 87 a Abs. 1 Satz 1 des Urhebergesetzes (UrhG) darstellt. Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist zur Kostendeckung verpflichtet. Deshalb weisen wir darauf hin, dass für Bodenrichtwertauskünfte nach dem Kostengesetz eine Gebühr zu erheben ist. Die Erstellung der Bodenrichtwertsammlung erfordert wesentliche Investitionen, welche vom Landkreis als Träger erbracht werden.


Jörg Steinleitner
Erster Bürgermeister

**Aushang an den Amtstafeln der
Gemeinde Riegsee
vom 18.06.2021 bis 24.07.2021**